Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1993/06/30 Senat-MD-92-402

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1993

Rechtssatz

Wird ein Fahrzeug

1.

vor einer Grundstückseinfahrt,

2.

im Bereiche des Vorschriftszeichens "Halten und Parken verboten" und

3.

im Bereich von weniger als 5 m (aus der Sicht des ankommenden Verkehrs) vor einem nicht durch Lichtzeichen geregelten Schutzweg geparkt, dann hat der Lenker drei Verwaltungsübertretungen begangen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at